

VÖB-Medientage für Nachwuchsjournalisten 2010

Einlagensicherung in Zeiten der Finanzkrise
- Bestand und Perspektiven -



RA Dr. Stephan Rabe

Gliederung/Zeiteinteilung



- **Entstehungsgeschichte**
- **Sicherungssysteme**
- **Rechtsgrundlagen**
- **Sicherungsumfang**
- **Prüfungswesen**
- **Beitragssysteme**
- **Aktuelle Reformüberlegungen D und EU**
- **Exkurs EdW**
- **Exkurs Anlegerentschädigung**

- **Vortrag ca. 60 Min., anschl. Pause**
- **Aussprache ca. 75 Min.**

1929, USA



2007, Großbritannien



2008, Deutschland



Regierungserklärung vom 7. Oktober 2008

„... All diese Maßnahmen dienen nicht etwa der Rettung von Institutionen als Selbstzweck – deshalb gibt es keine Blankoschecks – oder dem Schutz von Managern, die Fehlleistungen erbracht haben. Nein, alle diese Maßnahmen dienen dem Funktionieren unserer Wirtschaft und vor allen Dingen den Bürgerinnen und Bürgern in unserem Land.

Dazu gehört auch die (...) vom Bundesfinanzminister und mir abgegebene Erklärung im Namen der Bundesregierung, dass kein Sparer um seine Einlagen fürchten muss. Ich sage hier noch einmal: Diese Erklärung gilt.“

Entstehungsgeschichte



- Früher: Anleger schützte sich selbst durch Wahl eines Bankhauses mit gutem Ruf und einem vertrauenswürdigen Bankier (Privatbankiers).
- 1934, Gründung der „Kreditgenossenschaftlichen Garantiefonds“ des deutschen Genossenschaftsverbandes.
- 1966, Gründung der ersten bundesweiten Sicherungseinrichtung der privaten Banken.
- Gesetzliche Gewährträgerhaftung (bis 2005) schützte Einlagen bei Sparkassen.
- 1974, Konkurs der Herstatt-Bank führt zur Erweiterung der Sicherungssysteme der Banken
- 1976, freiwilliger Einlagensicherungsfonds der privaten Banken
- 1994, freiwilliger Einlagensicherungsfonds der VÖB-Banken
- 1998 Entschädigungseinrichtungen (EdB und EdÖ)

Was kann/soll Einlagensicherung leisten?



- Klare Entschädigungsregel mit gesetzlichem Anspruch
- Gesetzlicher Höchstbetrag je Einleger
- Schutz des Kundenvertrauens in das Bankensystem
- Sicherung der Finanzmarktstabilität
- Kein Vollschutz/kein Rundum-Sorglos-Paket
- Kein Schutz vor Systemrisiken
- Kein Schutz vor dem worst-case, z. B. Illiquidität der größten Mitgliedsbank
- Fazit: Im äußersten Fall geht es nicht ohne staatliche Hilfe (s. auch Entschädigung der Einlagen bei Lehman Deutschland mit Hilfe des SoFFin bzw. Abwendung des Entschädigungsfalls bei der HRE durch Solidaraktion der deutschen Kreditwirtschaft)

Einlagensicherungssysteme in Deutschland



- **Sparkassen/Landesbanken: Haftungsverbund/Institutssicherung**
- **Volksbanken/Raiffeisenbanken: Sicherungseinrichtung / Institutssicherung**
- **Private Banken: Entschädigungseinrichtung und Einlagensicherungsfonds**
- **VÖB: Entschädigungseinrichtung und Einlagensicherungsfonds**

- **Daneben: Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)**

Haftungsverbund der S-Finanzgruppe



- Gründung in den 1970er Jahren
- Bisher kein Verlust von Kundeneinlagen
- Bisher keine Insolvenz eines Mitgliedsinstituts
- Bisher keine Entschädigung von Einlegern
- Haftungsverbund bietet Institutsschutz
- Solidarische Sicherung der 438 Sparkassen, 7 Landesbankenkonzerne und 10 Landesbausparkassen untereinander
- Institutsschutz gewährt vollständige Absicherung aller Einlagen
- Bestandteile: 13 Sicherungseinrichtungen der regionalen Sparkassenstützungsfonds (Haftungsverbund), Sicherungsreserve der Landesbanken und Sicherungsfonds der Landesbausparkassen.
- Ausdrücklich anerkannt durch EAEG und EU-Richtlinie

Sicherungseinrichtung der Volksbanken/Raiffeisenbanken



- **Gegründet 1934**
- **Prinzip des Institutsschutzes, der dem Schutz der Einlagen quasi vorgeschaltet ist**
- **Bisher kein Verlust von Kundeneinlagen**
- **Kein Entschädigungsfall**
- **Keine Insolvenz einer Mitgliedsbank**
- **Mitglieder sind alle Mitgliedsunternehmen des BVR**
- **Präventive Eingriffsmöglichkeiten/Sanierungsmaßnahmen**
- **Risikoorientierte Finanzierung des Garantiefonds**
- **Ausdrücklich anerkannt durch EAEG und EU-Richtlinie**
- **Überwachung durch die BaFin**

Entschädigungseinrichtung und Einlagensicherungsfonds



Entschädigungseinrichtungen (EdB und EdÖ)

- Gesetzliche Einlagensicherung
- Pflichtmitgliedschaft für alle Einlagenkreditinstitute
- Zivilrechtlich einklagbarer Anspruch auf Entschädigung
- Gesetzliche Einlagensicherung, d.h. Umsetzung des EAEG
- Gegründet 1998, Rechtsform GmbH
- Steht unter Aufsicht der BaFin

Einlagensicherungsfonds (BdB und VÖB)

- Freiwillige Einlagensicherung für alle Nichtbankeneinlagen
- Private Banken, gegründet 1976 (Rechtsform e.V.)
- VÖB, gegründet 1994 (Rechtsform e.V.)
- Anerkannt im KWG seit 1976

VÖB-EE GmbH, Mitglieder



Der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH sind derzeit folgende Kreditinstitute zugeordnet:

- Bremer Aufbau-Bank GmbH, Bremen
- Calenberger Kreditverein, Hannover
- Deutsche Kreditbank AG, Berlin
- Deutsche Leasing Finance GmbH, Bad Homburg v. d. H.
- Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, Hamburg
- Internationales Bankhaus Bodensee AG, Friedrichshafen
- Investitionsbank Berlin, Berlin
- InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Potsdam
- Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel
- Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Mainz

VÖB-EE GmbH, Mitglieder (Forts.)



- KfW Ipex Bank GmbH, Frankfurt am Main
- L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg, Karlsruhe
- LTH Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz, Mainz
- Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main
- LfA Förderbank Bayern, München
- NRW.BANK, Düsseldorf/Münster
- Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade, Stade
- Sächsische Aufbaubank - Förderbank -, Dresden
- SIKB Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, Saarbrücken
- SKG Bank AG, Saarbrücken
- Thüringer Aufbaubank, Erfurt

(21)

Folgende Kreditinstitute gehören derzeit dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. an:

- Calenberger Kreditverein, Hannover
- Deutsche Kreditbank AG, Berlin
- Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, Hamburg
- Internationales Bankhaus Bodensee AG, Friedrichshafen
- InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Potsdam
- KfW Ipex Bank GmbH
- L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg, Karlsruhe
- Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main
- LfA Förderbank Bayern, München
- Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade, Stade

VÖB-ESF, Mitglieder (Forts.)



- **Sächsische Aufbaubank - Förderbank -, Dresden**
- **SKG Bank AG, Saarbrücken**
- **Thüringer Aufbaubank, Erfurt**

(13)

- **EU-Einlagensicherungsrichtlinie von 1994, zuletzt novelliert 2009 (weitere Überarbeitung 2010/2011 geplant)**
- **EU-Anlegerentschädigungsrichtlinie von 1997, gegenwärtig in Überarbeitung**
- **§ 23 a KWG (eingefügt 1992), Pflicht für Einlagenkreditinstitute zum Anschluss an ein Sicherungssystem (seit 1998)**
- **Deutsches Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz von 1998 (Umsetzung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie), zuletzt novelliert 2009**
- **Beitragsverordnungen für EdB und EdÖ des Bundesministeriums der Finanzen, zuletzt von 2009**

Sicherungsumfang (gesetzlich)



- In EAEG/EU-Richtlinie geregelt
- Seit 30. Juni 2009: 50.000 EUR (davor seit 1998: max. 20.000 EUR bei 10% Selbstbehalt)
- Ab 31.12.2010: 100.000 EUR, voraussichtlich als Maximalharmonisierung
- Geschützt sind Einlagen aller Privatpersonen, Personengesellschaften und kleinen Kapitalgesellschaften
- Nicht geschützt sind Einlagen von Banken, Versicherern, großen Kapitalgesellschaften und der öffentlichen Hand
- Geschützt sind alle Einlagenarten, d.h. Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich auf den Namen lautender Sparbriefe
- Inhaberpapiere (Inhaberschuldverschreibungen) sind nicht geschützt
- Entschädigung nur für Einlagen auf Euro oder EWR-Währungen
- Schutz gilt je Einleger unabhängig von der Anzahl seiner Konten bei einer Bank
- Schutz schließt Zinsen mit ein

Sicherungsumfang (freiwillig)



Private Banken

- **Zusätzliche Absicherung je Einlage bis zu 30 % des maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank.**

VÖB-Banken

- **Zusätzliche Absicherung im Rahmen des Leistungsvermögens des Einlagensicherungsfonds, d.h. keine Auskunft über Höhe des freiwilligen Sicherungsbetrages möglich.**

- **Alle Sicherungseinrichtungen verfügen über Instrumente zur Ermittlung aktueller Risiken ihrer Mitglieder im Hinblick auf eine potenzielle Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung.**
- **Risikoscoring der VÖB-Entschädigungseinrichtung erfolgt über die EDV-gestützte Auswertung der jährlichen Prüfberichte der Mitgliedsbanken.**
- **Dabei werden die Risikobereiche „Kreditausfallrisiken“, „Zinsänderungsrisiken“, „Liquiditätsrisiken“ und „Vermögen- und Ertragslage“ ausgewertet und infolge einer Gewichtung den Risikoklassen „Gut“, „Mittel“ und „Gefahr“ zugeteilt.**

Prüfungswesen/Risikomonitoring (Forts.)



- Die Einzelauswertungen je Bank sind Grundlage für die regelmäßig durchgeführten, von der Entschädigungseinrichtung beauftragten Prüfungen der Banken durch externe WP-Unternehmen, über deren Ergebnis die Bankenaufsicht in Kenntnis gesetzt wird.

Gesetzliche Entschädigungseinrichtung:

- **Beiträge werden nach einer Beitragsverordnung des BMF für die VÖB-EE erhoben**
- **Das BMF hat eine neue Beitragsverordnung im August 2009 erlassen**
- **Der Jahresbeitrag bemisst sich nach der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ mit bestimmten Abzugspositionen**
- **Der Regelbeitrag beläuft sich auf 0,016 Prozent.**
- **Für Banken mit Staatsgarantien beläuft sich der Beitrag auf 0,010 Prozent.**
- **Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 5.000,00 EUR**
- **Neue Mitglieder leisten einmalig 15.000,00 EUR**

Beitragssysteme (Forts.)



Freiwilliger Einlagensicherungsfonds:

- Die Beiträge bemessen sich nach der Satzung des Einlagensicherungsfonds
- Jahresbeitrag in Höhe von 0,005% der Einlagen von Nichtkreditinstituten (Def. lt. § 14 der Satzung)
- Mindestbeitrag 2.500,00 EUR
- Fondsvermögen: 0,1% der Summe der nach § 14 zu sichernden Einlagen
- Nachschusspflicht der Mitglieder im Sicherungsfall
- Vermögensanlage gesondert vom Verbandsvermögen und nur in besonders sicheren Anlagen

Aktuelle Reformüberlegungen (D)



- Letzte EAEG-Änderung am 30. Juni 2009
- Keine aktuellen Vorschläge
- Aber: Diskussion hinter den Kulissen läuft
- Entwicklung auf EU-Ebene wird abgewartet
- Vermutete Absicht: Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Sicherungseinrichtung für alle Banken auf Grundlage des SoFFin
- Grundsätzliche Beibehaltung der freiwilligen Sicherungseinrichtungen und der Institutssicherung

Aktuelle Reformüberlegungen (EU)



- Letzte Richtlinienänderung im März 2009 (Quick repair)
- EU-weite Auswirkungsstudie bis Ende 2009
- Maximalharmonisierung der Sicherungsgrenze bei 100.000 EUR zum 31. Dezember 2010
- Weitere Verkürzung der Auszahlungsfristen auf 7 Werktage nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren
- Umstellung auf ex-ante-Finanzierung (75% ex-ante, 25% ex-post)
- Fondsvolumen 2 Prozent der geschützten Einlagen (in 10 Jahren)
- Netzwerk der EU-Sicherungseinrichtungen
- Schaffung eines einheitlichen grenzüberschreitenden Sicherungssystems für alle Banken in der EU

Exkurs: Anlegerentschädigung



- **Sicherungssystem der Wertpapierdienstleistungsunternehmen (d.h. Handel mit Aktien, Schuldverschreibungen, Optionen und Terminkontrakten)**
- **EU-Richtlinie von 1997**
- **Mitgeregelt im EAEG von 1998**
- **Entschädigungsanspruch auf 90 % einer Verbindlichkeit aus Wertpapiergeschäften, maximal 20.000 EUR**
- **Sondervermögen der KfW-EdW**

- **Bei Banken kommt die Entschädigung aus einem Wertpapiergeschäft in Betracht, wenn sie nicht in der Lage ist, im Eigentum des Kunden stehende und für ihn verwahrte Wertpapiere zurückzugeben (sehr seltener Fall)**

- **Phoenix Kapitaldienst, Mitglied der EdW, hatte über Jahre rund 800 Mio. Euro bei rund 30.000 Anlegern eingesammelt und überdurchschnittliche Renditen durch Anlagen in Termingeschäfte versprochen.**
- **Die meisten Anlagen beliefen sich dabei auf 20.000 EUR, was das Risiko der Anleger quasi auf Null reduzierte.**
- **Systematischer Betrug: Phoenix legte das Geld nie an. Das Geschäft bestand aus einem Schneeballsystem, bei dem neu zufließende Gelder zur Auszahlung früherer Anlagen verwendet wurden. Im März 2005 flog der Betrug auf. In den Phoenix-Kassen fanden sich noch rund 230 Mio. Euro. Dem steht ein Schaden von rund 600 Mio. Euro gegenüber.**
- **Die Anleger warten noch immer auf ihre Entschädigung von insgesamt ca. 180 Mio EUR.**
- **Fall „Phoenix“ hat Überlegungen zu einer großen Reform der Einlagensicherung in Deutschland neu angestoßen.**

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit !**



Fragen?

